

Vereinsförderrichtlinien

In seiner öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2024 hat der Gemeinderat folgende Vereinsförderungsrichtlinien beschlossen:

§ 1 Förderungsgrundsatz

Auf Antrag erhalten örtliche Vereine und Organisationen eine Förderung der Stadt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgabenstellung im Rahmen der dafür im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Knittlingen können nur solche Vereine und Organisationen erhalten, welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Vereinssitz in Knittlingen;
2. Eintragung im Vereinsregister;
3. Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt;
4. mindestens 25 aktive Mitglieder;
5. mindestens 50 % der Mitglieder müssen in Knittlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein;
6. Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge;
7. Nachweis einer ordnungsgemäßen Kassenführung.

§ 3 Investitionszuschüsse

(1) Anträge auf Investitionszuschüsse müssen bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Folgejahr unter Vorlage von Kostenvoranschlägen, Bau- und Finanzierungsplänen bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

(2) Die Förderung beträgt maximal 20 % der zuschussfähigen Aufwendungen. Die Obergrenze der zuschussfähigen Aufwendungen wird auf € 200.000,00 festgelegt. Die Aufteilung von Investitionen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, in mehrere Teilinvestitionen mit dem Ziel, dadurch die oben genannte Förderobergrenze zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Ob ein enger sachlicher Zusammenhang bei Investitionen gegeben ist, entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat. Der Zuschuss der Stadt darf zusammen mit Zuwendungen Dritter für dieselbe Investitionsmaßnahme eine Gesamtförderung von 100 % der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

(3) Zu den zuschussfähigen Aufwendungen gehören alle mit der Investition zusammenhängenden Ausgaben mit Ausnahme der Kapitalkosten (Zinsen u. ä.) und Nebenaufwendungen für ehrenamtlich Tätige (Verpflegung, etc.). Nachgewiesene Eigenleistungen werden bei der Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen mit einem Betrag in Höhe des aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns maximal jedoch bis zur Höhe

von 20 % der übrigen zuschussfähigen Aufwendungen Kosten berücksichtigt, wenn die übrigen zuschussfähigen Aufwendungen einen Mindestbetrag von € 10.000,00 übersteigen. Sollte der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, sind die zuschussfähigen Aufwendungen um den Betrag des Steuererstattungsanspruchs gegenüber dem Finanzamt zu kürzen. Auf das Recht zum Vorsteuerabzug ist vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung hinzuweisen; die Vorsteuerabzugsquote ist spätestens bei Abrechnung der Maßnahme gegenüber der Stadt bekannt zu geben.

(4) Ein Investitionszuschuss wird nur gewährt,

- wenn die Investition unmittelbar mit dem satzungsgemäßen Vereins- / Organisationszweck in einem engen inneren Zusammenhang steht, und der Verein / die Organisation angemessene Eigenleistungen erbringt. Hierzu gehört auch die nachprüfbare, unentgeltliche Eigenarbeit von Mitgliedern des Vereins / der Organisation.
- wenn die Maßnahme rechtzeitig bei der Stadt beantragt wurde, die übrigen Voraussetzungen der Vereinsförderrichtlinien erfüllt sind und ein positiver Förderbescheid eines Landessportbundes für die Maßnahme vorliegt. Bei Vereinen, die nicht Mitglied in einem Landessportbund sind oder welche die Mindestmitgliederzahl in den „Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des MKJS Baden-Württemberg für die Zuteilung von Landesmitteln für Bau, Kauf, Instandsetzung von Vereinssportanlagen“ nicht erreichen, erfolgt eine analoge Anwendung der darin enthaltenen Regelungen.

(5) Investitionen unter € 2.500,00 Gesamtaufwand werden von der Stadt nicht bezuschusst.

(6) Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt je nach Baufortschritt unter Vorlage entsprechender Rechnungen bzw. Nachweise. Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist der Stadt eine detaillierte Abrechnung unter Offenlage der Zuwendungen Dritter vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und sich die notwendigen Belege vorlegen zu lassen.

(7) Ein Investitionszuschuss ist innerhalb von 20 Jahren, gerechnet ab Fertigstellung des Vorhabens, anteilig zurückzuzahlen, wenn

a) der Zweck des Vereins ohne Zustimmung der Stadt Knittlingen geändert oder

b) der Verein aufgelöst oder

c) das bezuschusste Objekt nachträglich erwerbswirtschaftlich genutzt wird, d. h. bspw. Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung als Gaststätte erzielt oder

d) Mietverträge über Räumlichkeiten / Anlagen, die der Verein abgeschlossen hat und zu deren Ausbau der Zuschuss gewährt wurde, gekündigt werden oder

e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet wird. Eine von Satz 1 abweichende Dauer der Rückzahlungsverpflichtung bei Investitionen mit einer kürzeren wirtschaftlichen Lebensdauer wird dem Zuwendungsempfänger von der Stadt im Rahmen der Festsetzung des Zuschusses schriftlich mitgeteilt.

Die Rückzahlungspflicht tritt am Tage eines der o. a. Ereignisse ein und der jeweilige Gesamtbetrag ist sofort zur Zahlung fällig; bei Zahlungsverzug wird der Betrag ab diesem Zeitpunkt mit 2 vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz verzinst.

(8) Der Stadt und ihren Einrichtungen sind die geförderten Anlagen / Investitionsgüter auf Verlangen in angemessenem Umfang und im Einvernehmen mit dem Verein / der Organisation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Jugendförderung

(1) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen im Sinne des § 2 erhalten diese auf Antrag für jedes in Knittlingen mit Hauptwohnsitz gemeldete, aktive jugendliche Mitglied des Vereins/der Organisation im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Förderbetrag als zweckgebundenen Zuschuss der Stadt in Höhe von € 15.

(2) Für die Berechnung des Alters ist ausschließlich das Jahr der Geburt maßgeblich.

(3) Der Antrag ist bis spätestens 30. November eines Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Eine Auszahlung für zurückliegende Jahre ist nicht möglich.

(4) Vereine und Organisationen ohne aktive Jugendarbeit (z. B. Fördervereine u. ä.) können keine Jugendförderung in Anspruch nehmen.

§ 5 Jubiläumszuwendungen

Für Jubiläen erhalten die Vereine und Organisationen nach § 2 folgende Zuschüsse. Bei Jubiläen mit 25 und 75 Jahre am Ende gibt es einen Zuschuss von € 100 und bei Jubiläen mit 50 und 00 Jahre am Ende gibt es einen Zuschuss von € 200.

§ 6 Förderungen für bedeutsame Veranstaltungen

Für die folgenden Veranstaltungen unterstützt die Stadt nach Gemeinderatsbeschluss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jeweils auf Antrag mit einem Geldbetrag oder durch die Übernahme von Sach- und Dienstleistungen, zum Beispiel das Stellen von Bühnen und Toilettenwagen.

- 1) Fauststadtfest
- 2) Steinhauerfest

Der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher können weitere bedeutsame Veranstaltungen, wie beispielsweise deutsche Meisterschaften, bei der Übernahme der Schirmherrschaft mit maximal € 400 je Veranstaltung unterstützen. Pro Verein sind maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr förderfähig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderungsrichtlinien tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Knittlingen, 10.12.2024

Alexander Kozel
Bürgermeister